

Öffentliche Bekanntmachung

- gemeinsame Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses und des Finanzausschusses
- am Donnerstag, den 15.08.2019 um 17:00 Uhr
- im Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die gemeinsame Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses und Finanzausschusses am 11.04.2019
- 3 Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder
Vorlage: 275/XVIII
- 4 Mitteilungen der Verwaltung
- 5 Anfragen

**Amt: Bürgermeister**
AZ: BGM**Vorlage Nr. 275/XVIII**

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Jugend- und Sozialausschuss	15.08.2019
Verwaltungsausschuss	20.08.2019
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	22.08.2019

Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder

Nach dem seit dem 01.01.2019 geltenden neuen KITA-Vertrag sind ergänzende Regelungen zur Gewährung von Zuschüssen des Landkreises an den investiven Kosten für die Gemeinden für den Bau und den Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder zu treffen gewesen. Der Landkreis Hildesheim hat hierüber in seiner Kreistagssitzung am 27.06.2019 beschlossen. Insofern wird auf den beglaubigten Auszug des Tagesordnungspunktes 5, der als Anlage I beigelegt ist, Bezug genommen.

Hierzu sind Gespräche und Verhandlungen auf Verwaltungsebene im sogenannten „Arbeitskreis Finanzen“ zwischen dem Landkreis Hildesheim und den Gemeinden geführt worden.

Im Rahmen von weiterführenden Gesprächen, insbesondere mit der Gruppe SPD/CDU des Kreistages konnte sodann in der Bürgermeisterkonferenz am 13.06.2019 weitestgehend Einvernehmen erzielt werden.

Hierüber wurde seitens des Bürgermeisters mehrfach ausführlich in den entsprechenden Ausschusssitzungen unterrichtet.

Als Anlage II ist die von der Beschlussfassung des Kreistages vom 27.06.2019 umfassten „Grundsätze des Landkreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder“ beigelegt.

Diese Regelung lässt sich durch folgende Eckpunkte zusammenfassen:

- Ziel ist es, dass der Landkreis Hildesheim grundsätzlich 55 Prozentpunkte von dem Anteil der zuwendungsfähigen Kosten, der nach Abzug aller Landes- und sonstigen Drittmitteln verbleibt, trägt.
- Für nicht geförderte Maßnahmen erhöht sich dieser Quotient auf 57,5 Prozentpunkte.

- Gefördert werden die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung und für den Erhalt von Plätzen in Kindergärten, Krippen, Kinderspielkreisen und Kinderhorten.
- Investitionen sind Neubauten, Erweiterungsbauten und Grundsanierung sowie Einrichtung und Erstattungen für den Betrieb.
- Einzelne Maßnahmen müssen dem festgelegten Bedarf an Plätzen entsprechen.
- Antragsberechtigt sind Gemeinden und freie Träger.
- Die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis der Einrichtung müssen vorliegen.
- Antragsteller müssen Grundstückseigentümer sein oder eigentumsähnliche Rechte für mind. 25 Jahre besitzen. Es gelten die landesrechtlichen Fristen für Anträge.
- Fördergrundsätze gelten für Maßnahmen ab dem 01.01.2019.
- Zuwendungen, die auf Anträgen auf 2018 beruhen oder für die bereits in 2018 nach den bisherigen (alten) Fördergrundsätzen Bewilligungen ausgesprochen wurden, werden nach den neuen Grundsätzen aufgestockt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Eine exakte Berechnung, inwieweit sich die entsprechenden Grundsätze positiv auf die Haushaltslage der Stadt Alfeld (Leine) auswirken können, hängen nachvollziehbarer Weise von den genaueren Planungen und Ausschreibungsergebnissen ab. Daneben sind die in den neuen Grundsätzen genannten fachlichen Expertisen zur Angemessenheit zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Investitionen in Ausführung und Abrechnung in der jetzigen Planungsphase nicht genau den Haushaltsjahren zuzurechnen. Sanierungsmaßnahmen werden vom Umfang her noch zu ermitteln sein.

Schlussendlich muss man aber davon ausgehen, dass in der Vergangenheit auch unter Berücksichtigung der Landesmittel für geförderte Maßnahmen und der Mittelanträge für nichtgeförderte Maßnahmen die Stadt Alfeld (Leine) in der Regel ca. 60% der anfallenden Kosten eigenständig getragen hat.

Insofern ist -natürlich immer projektbezogen- davon auszugehen, dass sich bei der benannten Quotierung von 55 Prozentpunkten Übernahmepflicht durch den Landkreis nach Abzug aller Landkreis- und sonstigen Drittmitteln bei förderungsfähigen Bauten und bei 57,5 Prozentpunkten Kostenübernahmeanteil des Landkreises bei nichtförderungsfähigen Bauten, eine deutliche Reduktion der Kosten für die Stadt Alfeld (Leine), die auch auf den Haushalt durchschlagen werden, ergibt.

Ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass im Rahmen der Fachexpertisen die Thematik der Angemessenheit der Kosten eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Das heißt, alle investiven Maßnahmen, die seitens der Stadt Alfeld (Leine) beschlossen werden und über den angemessenen Maßstab hinausgehen, müssen insofern, was den überspringenden Betrag angeht, vollständig durch den Haushalt refinanziert werden.

Da noch keine grundsätzlichen Erfahrungswerte, denn konkrete Richtlinien, seitens des Landesgesetzgebers diesbezüglich vorliegen, muss das Verfahren abgewartet werden. Entscheidend ist aus Sicht der Verwaltung aber, dass hier nicht mehr die Entscheidung durch die Landkreisverwaltung getroffen wird, sondern vielmehr der Jugendhilfeausschuss des Landkreises schlussendlich über die entsprechenden Vorhaben, die Angemessenheit und die Förderungsfähigkeit entscheiden wird.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus empfiehlt die Verwaltung entsprechend der Beschlussfassung des Kreistages vom 26.07.2019, dem Rat der Stadt Alfeld (Leine), das Einvernehmen zu den Grundsätzen zu erklären.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) erklärt zu den als Anlage beigefügten Grundsätzen gegenüber dem Landkreis Hildesheim sein Einvernehmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechende Erklärungen abzugeben.

Anlagenverzeichnis:

Anlage I
Anlage II

Finanzausschuss
15.08.2019

Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll über die Sitzung des Kreistages (öffentlicher Teil) vom 27.06.2019

Die Richtigkeit des nachstehenden Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Hildesheim, den 04.07.2019

Der Landrat
Im Auftrag

Zimmermann

TOP 15:

Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder

-Vorlagen 599/XVIII, 599/XVIII-1

-Anträge der Gruppe SPD-CDU vom 24.05.2019 (Nr. 302), 20.06.2019 (Nr. 312), 24.06.2019 (Nr. 316) und 25.06.2019 (Nr. 320)

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.06.2019 (Nr. 314)

Beschluss (Vorlage 599/XVIII – 1) :

@->

1. Der Landkreis Hildesheim fördert nach den "Grundsätzen des Landkreises über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder" im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel die Schaffung bzw. die Erhaltung von Plätzen von Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderspielkreisen und Kinderhorten.
Zuwendungen an Gemeinden, die in 2018 beantragt wurden oder über die der Jugendhilfeausschuss in 2018 nach den bisher geltenden Fördergrundsätzen entschieden hat, werden vom Landkreis aufgestockt. Die Aufstockung soll in den einzelnen Fällen derart erfolgen, dass grundsätzlich eine Fördersumme erreicht wird, die sich nach den ab 01.01.2019 geltenden Fördergrundsätzen ergeben würde. Diese Regelung gilt nur für Gemeinden, die Aufgaben der Kinderbetreuung aufgrund einer Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung mit dem Landkreis erfüllen; sie ersetzt alle Ansprüche aus § 9 Abs. 1 der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung in der vom Kreistag am 06.12.2018 beschlossenen Fassung.
Über die Einzelheiten entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach den Vorgaben der ab 01.01.2019 geltenden Fördergrundsätze.
2. Die Grundsätze des Landkreises über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder werden gem. der beigefügten Anlage neu gefasst.
Sie ersetzen alle bisherigen Regelungen und Vereinbarungen des Landkreises mit den Gemeinden über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder. Diese Grundsätze können mit den betroffenen Gemeinden nur im Einvernehmen geändert werden; ausgenommen davon ist eine Erhöhung der Zuwendungen.

3. Der Landrat wird gebeten, die neuen Grundsätze den Gemeinden zuzusenden mit der Bitte um Erklärung des Einvernehmens bis zum 31.08.2019.

<-@

- einstimmig -

Beschluss (Anträge der Gruppe SPD-CDU vom 24.06.2019 (Nr. 316) und 25.06.2019 (Nr. 320) inkl. einer mündlich beantragten Ergänzung):

1. Die Verwaltung wird gebeten, dem Jugendhilfeausschuss möglichst kurzfristig eine mit den Gemeinden abgestimmte Planung vorzulegen, aus der abzulesen ist, welche konkret beschriebenen Einrichtungen wo und wann von welchem Träger geplant sind und welche zuwendungsfähigen Kosten dafür nach einem Wirtschaftlichkeitsvergleich und welcher Planung und Kostenschätzung zu erwarten sind.

2. Die geplante Baumaßnahme soll dem Ziel des Landkreises die CO₂-Neutralität bis 2050 zu erreichen, entsprechen.

Grundsätzlich ist mit Hilfe der Klimaschutzagentur oder ähnlichen Institutionen eine Energieberatung für "Nichtwohngebäude von Kommunen" durchzuführen. Die KSA/KEAN berät die Bauherren über die Ergebnisse und ihre Umsetzung."

3. Der Landrat wird gebeten, den Herrn Ministerpräsidenten über die Maßnahmen des Landkreises Hildesheim für die Kinderbetreuung zu informieren und zu bitten,

a) die von der Landesregierung geplante Richtlinie zur Förderung der Investitionskosten für die Schaffung von Kindergarten- und Hortplätzen möglichst kurzfristig in Kraft zu setzen,

b) in die zuvor genannte Richtlinie und in die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren eine Regelung aufzunehmen, wonach auch die Schaffung solcher Plätze gefördert wird, die nicht die Gesamtzahl der Plätze erhöhen, aber Ersatz für solche bestehenden Plätze schaffen, die nicht mehr oder nur noch befristet den rechtlichen Anforderungen genügen.

4. Der Landrat wird zudem gebeten, den Landkreistag aufzufordern, die Bestrebungen des Landkreises Hildesheim gegenüber der Landesregierung zu unterstützen.

- einstimmig -

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.06.2019 (Nr. 314) wird Seitens des Antragstellers zurückgezogen.

Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder

I. Für diese Regelung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Gesamtkosten

die für ein Vorhaben nach § 79 SGB VIII und § 13 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) insgesamt geplanten Kosten. Diese Kosten können höher sein als die Kosten, die zur Erfüllung der Mindestanforderungen gem. der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (DVO-KiTaG) anfallen.

b) Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind grundsätzlich die anerkannten Rechnungskosten einschl. Planungskosten, die für erforderliche Maßnahmen im Sinne des § 79 SGB VIII und § 13 KiTaG zur Erfüllung der rechtlichen Mindestanforderungen gem. DVO-KiTaG des Landes anfallen.

c) Ersatzbauten

Ersatzbauten sind Baumaßnahmen zur Schaffung von Plätzen, die die Gesamtzahl der Plätze nicht erhöhen, die aber Ersatz für solche bestehenden Plätze schaffen, die nicht mehr oder nur noch befristet den rechtlichen Anforderungen genügen.

II. Entscheidung über Zuwendungen, Art der Zuwendungen

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen und der zuwendungsfähigen Kosten trifft im Einzelfall der Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine grundsätzliche Zusage erfolgt auf Antrag der Gemeinde nach Vorlage der konkreten Planungsunterlagen einschl. eines Kostenplanes für die zuwendungsfähigen Kosten unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung und Entscheidung nach Vorlage aller Rechnungen.

Seine Entscheidung trifft er grundsätzlich auf der Grundlage des jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplanes nach Anhörung der Gemeinde und unter Berücksichtigung einer Expertise, die den jeweils aktuellen Baukostenindex berücksichtigt.

Die Expertise ist einzuholen von einer vom Landkreis festzulegenden Stelle oder von einer mit der Gemeinde einvernehmlich festzulegenden anderen fachlich geeigneten Stelle. Der Landkreis trägt die Kosten der von ihm bestellten Expertise, an den Kosten für andere Expertisen beteiligt er sich zu 50 Prozent.

Die Zuschüsse werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

1. Fördergegenstände und Förderhöhe

1.1 Der Landkreis Hildesheim fördert nach diesen Grundsätzen im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel die Schaffung bzw. die Erhaltung von Plätzen von Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderspielkreisen und Kinderhorten.

1.2 Gefördert werden die ab 01.01.2019 beantragten Maßnahmen.

1.3 Die Förderung erfolgt, soweit die landesrechtlichen Verfahrens- und Haushaltsvorschriften sowie Zuwendungsvoraussetzungen einschl. der VV/VV-Gk zu § 44 LHO eingehalten werden. Dies gilt entsprechend, wenn keine Landesförderung erfolgt.

1.4 Der Landkreis beteiligt sich an den zuwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen nach Nr. 1.1. Deren Höhe wird im Einzelfall im Verfahren gem. II Sätze 1 bis 3 bestimmt.

Er trägt grundsätzlich 55 Prozent von dem Anteil der zuwendungsfähigen Kosten, der nach Abzug aller Landes- und sonstigen Drittmitteln verbleibt.

Bei vom Land nicht geförderten Ersatzbauten trägt er grundsätzlich 57,5 Prozent von dem Anteil der zuwendungsfähigen Kosten, der nach Abzug aller Drittmittel verbleibt.

1.5 Fördergegenstände

1. 5. 1 Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte

Bau- und Einrichtungsmaßnahmen für

- a) Neubauten zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen
- b) Neubauten als Ersatz für Einrichtungen, bei denen die baulichen Voraussetzungen gem. § 45 SGB VIII nicht mehr vorliegen
- c) Erwerb von Gebäuden mit nachfolgendem Umbau zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen bzw. als Ersatz gemäß b)
- d) Erweiterungsbauten zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen

bzw. als Ersatz gemäß b)

e) Umbauten zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen bzw. als Ersatz gemäß b)

f) Grundsanierungen, wenn dadurch bestehende Plätze erhalten und damit bauliche Maßnahmen nach a) bis e) entbehrlich werden.

1. 5. 2 Kleine Kindertagesstätten

Bau- und Einrichtungsmaßnahmen für

a) Neubauten

b) bereits bestehende Einrichtungen, soweit ihre bisherige Ausstattung oder räumliche Unterbringung dringend verbessert werden muss

c) Einrichtungen, die in einen Kindergarten oder in eine Kinderkrippe umgewandelt werden sollen und hierfür die baulichen Voraussetzungen gem. § 45 SGB VIII schaffen wollen.

1. 5.3 Kinderspielkreise

Bau- und Einrichtungsmaßnahmen für

a) bereits bestehende Einrichtungen, soweit ihre bisherige Ausstattung oder räumliche Unterbringung verbessert werden muss

b) Einrichtungen, die in einen Kindergarten umgewandelt werden sollen und hierfür die baulichen Voraussetzungen gem. § 45 SGB VIII schaffen wollen.

Ausgaben für Einrichtungsgegenstände sowie Erstaussstattungen an Spielmaterialien und Gebrauchsgegenständen, die für den Betrieb der vorgenannten Einrichtungen notwendig sind, werden im Zusammenhang mit den o. a. Maßnahmen gefördert.

Eine gesonderte Förderung von Baumaßnahmen, die nur mittelbar der Arbeit der vorgenannten Einrichtungen dienen, z. B. Einfriedungen oder Bepflanzungen, erfolgt nur im Zusammenhang mit einer der vorgenannten Maßnahmen. Eine Förderung von Renovierungen und Instandsetzungen wird ausgeschlossen.

Sofern die bisherige Ausstattung und räumliche Unterbringung in den Kleinen Kindertagesstätten und in den Kinderspielkreisen verbessert werden muss, erfolgt eine Förderung.

1.6 Förderung von Elternselbsthilfegruppen zur Tagesbetreuung von Kindern

Der Landkreis Hildesheim fördert o. g. Einrichtungen. Die Verwaltung prüft den Förderungsumfang und schlägt dem Jugendhilfeausschuss einen Zuschuss zur Beschlussfassung vor.

2. Weitere Voraussetzungen für die Förderung

a) Die einzelnen Maßnahmen müssen dem Bedarf an Plätzen entsprechen. Grundlage hierfür ist der durch den Landkreis Hildesheim erstellte Kindertagesstättenbedarfsplan in seiner jeweils neuesten Fassung.

b) Gefördert werden nach diesen Grundsätzen die Gemeinden bzw. kommunalen Träger nach III Buchstabe b).

Andere kommunale Träger, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie Träger von Betriebskindergärten und Betriebskinderkrippen können nach den Vorgaben dieser Grundsätze entsprechend gefördert werden.

c) Die Voraussetzungen zur Erteilung der späteren Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII müssen vorliegen.

d) Kreiszuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer des Grundstücks bzw. des Gebäudes ist. Steht das Grundstück oder das Gebäude nicht im Eigentum des Antragstellers, werden Kreiszuschüsse nur gewährt, wenn dem Eigentum gleichstehende oder vergleichbare Rechte (Erbbaurecht, Pachtverträge oder sonstige Nutzungs- oder Überlassungsverträge) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren an dem Grundstück oder Gebäude bestehen.

e) Die gesamten Baukosten müssen durch eine Kostenschätzung nach dem DIN 276 Teil 2 ermittelt werden.

Danach sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Ø Kostengruppe 1 = Grundstück
- Ø Kostengruppe 2 = Vorbereitende Maßnahmen
- Ø Kostengruppe 3 = Bauwerk – Baukonstruktion
- Ø Kostengruppe 4 = Bauwerk – Technische Anlagen
- Ø Kostengruppe 5 = Außenanlagen
- Ø Kostengruppe 6 = nur 610 "Ausstattung"
- Ø Kostengruppe 7 = Baunebenkosten

ohne 710 "Bauherrenaufgaben" und 760 "Finanzierung"

f) Ausgenommen von der Bezuschussung sind Kosten für Räumlichkeiten, die nicht für den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind (insbesondere Wohnungen und dazu gehörige Garagen).

g) Für Förderanträge gelten die jeweiligen landesrechtlichen Fristen (z. B. der 30.09.2019 gem. RdErl. d. MK v. 18. 5.2017 - 21.2-51311/12). Im Übrigen müssen Investitionsanträge grundsätzlich bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr dem Landkreis vorliegen.

h) Wenn die Gemeinde, in der eine Einrichtung geschaffen bzw. verändert werden soll, nicht selbst Bauträger ist, ist dem Antrag nach Nummern 1.5.1 und 1.5.2 Buchstaben a) und c) sowie nach Nr. 1.5.3 b) eine Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

3. Die Höhe der Zuschüsse nach diesen Grundsätzen erfolgt nach den zuvor genannten Vorgaben.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

a) Diese Grundsätze treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

b) Diese Grundsätze ersetzen alle bisherigen Regelungen und Vereinbarungen mit Gemeinden über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen, wenn die Gemeinden dazu das Einvernehmen bis zum 31.08.2019 ausgesprochen haben.

Sie können mit Gemeinden, die Aufgaben der Kinderbetreuung aufgrund einer Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung mit dem Landkreis erfüllen, nur im Einvernehmen geändert werden, ausgenommen davon ist eine Erhöhung der Zuwendungen. Sie gelten nicht oder treten außer Kraft, wenn die Gemeinden die Vereinbarung kündigen oder gekündigt haben oder wenn der Landkreis den Gemeinden die Vereinbarung kündigt.